

Die Stadt Rödental erlässt auf Grund
der Art. 20a Abs. 1 Satz 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88
und 103
der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt
geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Stadtverfassung

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt, zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben, folgende ständige Ausschüsse:

A: Vorberatende Ausschüsse

- 1) Rechnungsprüfungsausschuss
- 2) Feuerwehrausschuss

B: Beschließende Ausschüsse

- 1) Verwaltungs- und Finanzsenat
- 2) Bau- und Umweltsenat
- 3) Werksenat (Aufsichtsrat)
- 4) Senat für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales
- 5) Ferienausschuss

- (2) Die vorberatenden Ausschüsse (Rechnungsprüfungsausschuss und Feuerwehrausschuss) bestehen aus 7 Stadtratsmitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden. Der Verwaltungs- und Finanzsenat, der Bau- und Umweltsenat, der Senat für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales, der Werksenat und der Ferienausschuss aus 10 Stadtratsmitgliedern jeweils zuzüglich des Vorsitzenden. Der Arbeitskreis Tourismus und der Arbeitskreis Klimaschutz bestehen aus jeweils einem Stadtratsmitglied jeder Fraktion, einschließlich aus 7 Vorsitzenden. Der Aufsichtsrat der SWR Stadtnetz Rödental GmbH & Co. KG aus 7 Stadtratsmitgliedern plus Vorsitzendem, der Aufsichtsrat der SWR Energie Rödental GmbH & Co KG aus 7

Stadtratsmitgliedern plus Vorsitzenden und jeweils einem Vertreter der SÜC GmbH und 1 Vertreter von der Bayernwerk AG.

- (3) Den Vorsitz in den Senaten und Ausschüssen, mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses, des Feuerwehrausschusses und der Arbeitskreise Tourismus sowie Klimaschutz führt der erste Bürgermeister.
- (4) Das Aufgabengebiet der Senate und Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist, aus der Geschäftsordnung. Das Aufgabengebiet des Rechnungsprüfungsausschusses richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO).

§ 3 Tätigkeit, Entschädigung und Ersatzleistung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Übertragungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, einschließlich des zweiten und dritten Bürgermeisters, erhalten:
 - a) eine monatliche Aufwandsentschädigung von 65,-- €
 - b) für die Teilnahme an jeder Stadtrats- und Ausschusssitzung, zu der sie als ordentliches Mitglied geladen sind, eine Entschädigung von je 50,-- €. Das Gleiche gilt für dienstliche Besprechungen oder Termine, die vom ersten Bürgermeister oder seinem Vertreter anberaumt werden, soweit sie zwei Stunden übersteigen. Für weitere vom Stadtrat festgelegte Arbeitskreise erhalten die geladenen Mitglieder 25,-- € für die Teilnahme an jeder Arbeitskreissitzung. In Ausschüssen und Arbeitskreisen, in denen der erste Bürgermeister nicht den Vorsitz führt, erhalten die Vorsitzenden pro Sitzung 25,-- €. Diese Entschädigung wird für mehrere Sitzungen oder Dienstgeschäfte an einem Tag zweimal gewährt, wenn sich die Sitzungen oder Dienstgeschäfte auf den Vormittag (bis 12.00 Uhr) und auf den Nachmittag verteilen. Sie wird auch für die Sitzungen oder Dienstgeschäfte, die länger als fünf Stunden andauern, zweimal gewährt.
 - c) Die in Abs. 2 Buchst. B festgelegte Entschädigung wird auch für jede Fraktionssitzung, an der ein Stadtratsmitglied teilnimmt, gezahlt. Es sollte jedoch für jede Stadtratssitzung nur eine Fraktionssitzung in Anrechnung gebracht werden. Bei wichtigen Sitzungen (Haushaltsplan, Satzungen u. a.) können zusätzlich Fraktionssitzungen u. a. auch vor Ausschuss - Sitzungen stattfinden, innerhalb eines Jahres jedoch nicht mehr als 6 Sitzungen;

- d) die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich monatlich 65,-- € und pro ehrenamtliches Stadtratsmitglied der Fraktion den Verwaltungsaufwand mit 5,00 € / Monat vergütet;
 - e) der/die Jugendbeauftragte sowie der/die Seniorenbeauftragte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,-- €;
 - f) für auswärtige Tätigkeiten und Dienstreisen gilt die Reisekostenvergütung nach dem Bayer. Reisekostengesetz. Die Fahrtkostenerstattung richtet sich nach den Bestimmungen für Angehörige der Bes.-Gr. A 13 – 16;
 - g) scheidet ein Stadtratsmitglied im Laufe eines Monats aus oder wird ein neues Stadtratsmitglied im Laufe eines Monats vereidigt, erhält dieses die nach § 3 Abs. 2 Buchst. a festgelegte Aufwandsentschädigung nicht anteilig, sondern für den gesamten Monat.
- (3) Ehrenamtlich tätige Stadtratsmitglieder haben – neben der Entschädigung – wie folgt, Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls:
1. Angestellte und Arbeiter erhalten den ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstauffall entschädigt. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers zu führen.
 2. Selbstständig Tätige, im Sinne der §§ 15, 18 Einkommenssteuergesetz (EstG), die mit der Absicht Gewinn zu erzielen einer nachhaltigen Betätigung nachgehen, erhalten für die Zeitversäumnis, auf Grund der Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, Senate und Besprechungen, zu denen der erste Bürgermeister oder der Vorsitzende eines Senates oder Ausschusses eingeladen hat, sowie bei Anordnung durch die Stadt zu Lehrgängen und Tagungen, eine Verdienstauffallentschädigung, die mit einem Pauschalsatz von 15,-- € für jede angefangene Stunde, jedoch nicht mehr als 8 Stunden am Tag, abgegolten wird. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Sitzung oder sonstige Veranstaltungen nach Satz 1 Auf die Zeit nach 18.00 Uhr, einen Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertage fällt.
 3. Selbstständig Tätigen stehen Hausfrauen, Richter und ähnliche Berufsgruppen gleich, wenn diese Personen im beruflichen oder häuslichen Bereich einen Nachteil haben, der in der Regel nur durch das Nachholen der Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ein Pauschalsatz von 15,-- € für jede angefangene Stunde, festgelegt.
 4. Die Ersatzleistungen werden nur auf Antrag gewährt, die Voraussetzungen müssen von den Mandatsträgern geltend gemacht werden.

- (4) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt monatlich im Nachhinein. Über die Teilnahme der Stadtratsmitglieder an den Fraktionssitzungen ist vom Fraktionsvorsitzenden eine Anwesenheitsliste zu führen, bei Arbeitskreisen von einem teilnehmenden Gemeindebediensteten bzw. Koordinator/in, die dem Hauptamt zur Abrechnung vorzulegen ist. Reise- und Fahrtkosten werden nach Anfall, auf Grund einer Reisekostenabrechnung, gezahlt. Voraussetzung ist ein vorab gestellter Dienstreisevertrag.
- (5) Die Absätze 2 und 3 gelten für Ortssprecher entsprechen. Sitzungsgeld wird nur für den Fall gewährt, wenn in einem Tagesordnungspunkt speziell der Ortsteil betreffend behandelt wird.
- (6) Sitzungsgeld, nach Abs. 2 Buchst. b, wird für den/die Vorsitzende/n des Jugendparlamentes gewährt, wenn ein das Jugendparlament betreffender Tagesordnungspunkt behandelt wird.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 In – Kraft – Treten

Diese Satzung tritt zum 04.05.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Stadtverfassungsrechts vom 12.05.2014 außer Kraft.